OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050454/3/BL

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Dimbach vom 08.05.2026, GZ: 56156/2026-JP, betreffend Feststellung der Auffälligkeit von drei Hunden nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei dem Hinweis auf die Zusatzausbildung (§ 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024) die angeführte Frist von „spätestens drei Monate nach Rechtskraft“ geändert wird auf „spätestens sechs Monate nach Rechtskraft“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 08.05.2026, GZ: 56156/2026-JP, des Bürgermeisters der Marktgemeinde Dimbach (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Auffälligkeit von drei Hunden festgestellt und es ergingen die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen (verhaltensmedizinische Evaluierung, Zusatzausbildung, Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten). Dabei handelt es sich um die Hunde „B__“ (Rasse: Presa Canario – Kanarische Dogge; Geschlecht: Hündin; Wurfdatum: 17.02.2022), „C__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: 19.02.2023) und „D__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: 17.07.2024). Der Bescheid erging an den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und nunmehrigen Halter der Hunde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Feststellung der Auffälligkeit der genannten Hunde mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.06.2025 erfolgt sei und daher sei gemäß § 7 Abs. 3 Oö. HHG 2024 nach dem Halterwechsel auf den Bf ein neuerlicher Bescheid auszustellen gewesen.

I.2. Bezugnehmend auf diesen Bescheid übermittelte der Bf am 19.06.2026 eine Beschwerde und gab an, dass er einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen möchte. Ausgeführt wurde unter anderem, dass der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten wird und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliegen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 23.06.2026 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bekämpften Bescheid sowie den Bescheid vom 25.06.2025. Weiters hat die belangte Behörde mit Mail vom 01.07.2026 noch den Rückschein des angefochtenen Bescheides vorgelegt und mitgeteilt, dass der Bf seit 14.08.2025 Halter der drei Hunde ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden: Aufgrund der Aktenlage ist klar erkennbar, dass eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht auch Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 47 der Charta

der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) nicht entgegen. Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der GRC dem Absehen von einer Verhandlung von Seiten des Verwaltungsgerichtes (§ 24 Abs. 4 VwGVG) dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl. VwGH vom 21.10.2021, Ra 2021/07/0087; 15.05.2015, Ra 2015/03/0030; 29.01.2016, Ra 2015/06/0124). Dies trifft auf den hier vorliegenden Fall zu, da der relevante Sachverhalt (siehe dazu II.2.) eindeutig feststeht und keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind und hier in erster Linie eine Rechtsfrage zu beurteilen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit 14.08.2025 Halter der drei Hunde „B__“ (Rasse: Presa Canario – Kanarische Dogge; Geschlecht: Hündin; Wurfdatum: 17.02.2022), „C__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: 19.02.2023) und „D__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: 17.07.2024).

Zuvor war seine Tochter E__ die Halterin der drei Hunde. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.06.2025 wurde die Auffälligkeit dieser Hunde festgestellt gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024. In der Begründung sind mehrere Vorfälle mit den Hunden genannt. Zudem wurde in diesem Bescheid die Hundehaltung von E__ für die Dauer von drei Jahren untersagt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden und in weiterer Folge kam es zum Halterwechsel: Seit 14.08.2025 ist der Bf Halter der drei Hunde. Die bisherige Halterin und der Bf wohnen in der gleichen Gemeinde (F__).

Am 08.05.2026 erließ die belangte Behörde den hier gegenständlichen Bescheid gegenüber dem Bf. In diesem Bescheid wird die Auffälligkeit der drei Hunde (erneut) festgestellt und dem Bf wurden als nunmehrigem Halter die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen (verhaltensmedizinische Evaluierung, Zusatzausbildung, Leinen- und Maulkorbpflicht) mitgeteilt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt A.I. auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025 lauten:

§ 4

Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…)

(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist. (…)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes

Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(...)
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (...)
(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. (...)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt besteht hinsichtlich der drei Hunde eine rechtskräftige Feststellung der Auffälligkeit mit Bescheid vom 25.06.2025. Dieser Bescheid ist an die damalige Halterin ergangen und wurde begründet mit mehreren Vorfällen, sodass die Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024 (aggressives Verhalten; Bedrohung) von der Gemeinde angenommen worden ist. Hinzuweisen ist darauf, dass die Auffälligkeit ex lege entsteht und sich auch die Verpflichtungen, die damit in Zusammenhang stehen, direkt aus dem Gesetz ergeben. Beim Bescheid nach § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 handelt es sich daher (nur) um einen Feststellungsbescheid.

Kommt es bei einer bestehenden (noch nicht aufgehobenen) Feststellung der Auffälligkeit, so wie in diesem Fall, zu einem Halterwechsel, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024

zu erlassen ist (vgl. § 7 Abs. 3 Oö. HHG 2024). Aus den Materialien zum Gesetz (RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP) ergibt sich, dass dies auch gilt bei einem Halterwechsel in derselben Gemeinde (wie gegenständlich).

Aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Feststellung der Auffälligkeit der Hunde „B__“, „C__“ und „D__“, war die belangte Behörde berechtigt und verpflichtet (Argument: „hat“) gemäß § 7 Abs. 3 Oö. HHG 2024 einen neuerlichen Feststellungsbescheid iSd § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 gegenüber dem neuen Halter (Bf) zu erlassen. Die Voraussetzungen und die genannten Vorfälle mit den Hunden haben sich seither nicht geändert. Zudem beruht die (ursprüngliche) Feststellung der Auffälligkeit auf einem bereits rechtskräftigen Bescheid und die Auffälligkeit wurde bei den drei Hunden zwischenzeitlich auch nicht aufgehoben.

Der Gesetzestext des Oö. HHG 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Auffälligkeit der Hunde gegenüber dem Bf als neuem Halter festgestellt. Dementsprechend erfolgten die Hinweise auf die daraus resultierenden Verpflichtungen ebenfalls rechtmäßig (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung). Zu ändern war hier nur die (wohl irrtümlich) falsch angegebene Frist hinsichtlich der Vorlage der Bestätigung über die Zusatzausbildung. Gemäß § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 beträgt die Frist zur Vorlage eines Nachweises über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung nämlich sechs Monate (und nicht wie im Bescheid angegeben „drei Monate“).

§ 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Im Ergebnis war daher die Beschwerde – unter Änderung der Frist für die Zusatzausbildungen – als unbegründet abzuweisen und ansonsten der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt B.I. auszuführen:

IV.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragrafen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

IV.2. Zunächst ist festzuhalten, dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Landesverwaltungsgericht gemäß § 13a AVG iVm mit § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen zu geben.

IV.3. Bei der Verfahrenshilfe wird daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2017) VwGVG § 8a K 5 ff]. Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (zB VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 24.11.1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.

Zunächst ist zu bemerken, dass der Bf bereits selbst eine Beschwerde formuliert hat, sodass der Verfahrenshilfeantrag die Beschwerde selbst nicht mehr betreffen kann (Einmaligkeit des Rechtsmittels), sondern nur mehr das laufende Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gegenständlich nicht erforderlich, zumal der verfahrensgegenständliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht, sodass lediglich eine rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Bescheides erforderlich ist.

Die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheides ist angesichts der diesbezüglich eindeutigen gesetzlichen Grundlagen (siehe oben) als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung zu bewältigen ist, zumal die Standpunkte in der Beschwerde bereits dargelegt wurden. Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage waren nicht zu erwarten.

Wie bereits oben dargelegt, besteht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert.
Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden. Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchteil A und Spruchteil B unzulässig (vgl. A.II. und B.II.), da jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Betreffend Spruchteil A fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision auch deshalb, weil sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/ 12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang